

SATZUNG
der
„STIFTUNG SÜDTHÜRINGISCHES KAMMERORCHESTER“

Präambel

Seit dem Tage der Wiedervereinigung unseres Vaterlandes gelten auch im kulturellen Bereich neue Gesetzmäßigkeiten. Dies habe ich vom 03.10.1990 bis zum 31.07.1997 bei der Auflösung der Thüringen Philharmonie erleben können. Leider musste ich feststellen, dass alle meine damaligen Kollegen über die bevorstehende Auflösung klagten, aber keiner etwas dagegen unternahm. Mein, für die Philharmonie konzipiertes Stiftungsmodell (ich hatte verlangt, dass die Philharmonie den Betrag von 300.000,- DM in die Stiftung einzahlt), wurde von der Philharmonie einstimmig abgelehnt. Man war nicht bereit, auch nur 1 DM für die eigene Unternehmenssicherung zu investieren. Es kam, wie es kommen musste: Zum 01.08.1997 gab es keine Thüringen Philharmonie in Suhl mehr. Das Orchester bekam noch einmal eine Chance, die aber nicht genutzt wurde. Ab dem 16.08.1997 nutzte ich dann die Chance meines Stiftungsmodells. Nach mehrmaligem Scheitern sind wir auf einem sicheren Weg angekommen. 2021 betrug das Stiftungsgrundstockvermögen rund 741.000,- Euro und wird sich im Jahre 2022 durch die Zulegung der Janka-Stiftung auf rund 1.260.000,- Euro erhöhen.

Nach dem Tod des Stiftungsgründers Günther Josef Janka, der die Stiftung Ernst Günther Janka, Dr. Peter Kuhna und Frau Erika gemäß dem letzten Willen seines Bruders Ernst Günther Janka gründete, konnte die Stiftung durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder aufgrund von Alter, Krankheit und Belastbarkeit nicht weitergeführt werden. Um dem Willen des ursprünglichen Stifters Ernst Günther Janka weiterhin Rechnung zu tragen, ist die Zulegung erfolgt. Mit der Zulegung der Stiftung Ernst Günther Janka, Dr. Peter Kuhna und Frau Erika wird die musikalische Förderung auf Waisen- und Pflegekinder ausgeweitet. Somit kann der Wille des Stifters weiter Beachtung finden.

Wolfgang Fuchs

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Südthüringisches Kammerorchester“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schmalkalden / Thüringen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung von Kunst und Kultur sowie der musikalischen Bildung und Erziehung, insbesondere durch
 1. die Pflege und Weiterentwicklung der musikalischen und kulturellen Werte der menschlichen Gesellschaft durch den weiteren Aufbau, Betrieb und Erhalt des Südthüringischen Kammerorchesters,

2. die Pflege orchestraler, kammermusikalischer, chorsinfonischer und Chormusik, insbesondere durch die Trägerschaft des Südthüringischen Kammerorchesters,
3. die Unterstützung von Konzerten in eigener und fremder Regie in ideeller, materieller und organisatorischer Form, so u.a. durch die Übernahme von Honorar-, Fahrt-, Übernachtungskosten,
4. die Übernahme kultureller Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 7, um damit u.a. besonders der Neubelebung bzw. Vertiefung der musikalischen Jugendziehung zu dienen, so u.a. Jugendkonzerte, Instrumentalunterricht und Gesprächsforen zur Heranführung an die Musik zu fördern,
5. aus besonders dafür deklariertem Stiftungsvermögen die Förderung anderer gemeinnütziger bzw. künstlerisch und musikalisch tätiger Vereine und Chöre, so u.a. die Möglichkeit der Anstellung von Chor- und Instrumentalgruppenleitern, die die Musik auf eine breite Grundlage stellen und auch Personen bzw. Gruppen, die auf anderen Kunstebenen tätig sind,
6. die Unterstützung der Lehrtätigkeit der Musiker bzw. Instrumentalisten, die zu einem späteren Zeitpunkt für die Stiftung tätig sind,
7. die Tätigkeit in anderen deutschen Bundesländern, um im und unter dem Namen der Stiftung dem Stiftungszweck großen Raum zu gewähren,
8. die Unterstützung Jugendlicher bei der musikalischen Ausbildung, so u.a. Begabtenförderung, Stipendien,
9. den Kauf aller Arten von Instrumenten und alles andere, das dem Stiftungszweck dient,
10. die musikalische Ausbildung in vorgenanntem Sinne für bevorzugt Waisenkinder oder das Schaffen musikalischer Angebote in Kinderheimen/ Waisenhäusern bzw. die Ermöglichung kultureller Angebote für diese Kinder. Zur Bewahrung des Andenkens der Janka-Brüder, begründet durch die erfolgte Zulegung dieser Stiftung sollen diese Förderungen mit deren Namen verbunden werden.

Die Stiftung kann sich ähnlichen Aufgaben widmen, die gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind und Mittelweitergaben im Sinne des Satzungszweckes tätigen.

- (2) Der Vorstand entscheidet allein unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel, welche Förderung und Art der Zweckverwirklichung möglich ist. Voraussetzung für die Vergabe von Stiftungsleistungen im Rahmen der Fördertätigkeit ist, dass die Förderwürdigkeit hinreichend nachgewiesen wurde.
- (3) Die Einzelheiten des Orchesters als Institution regelt ausschließlich der Stiftungsvorstand und bringt dies dem Stiftungsbeirat zur Kenntnis. Der Stiftungsbeirat hat lediglich ein Anhörungsrecht vor der Entscheidung des Vorstandes. Ein Orchesterinspektor kann vorübergehend, sollte der Direktor einmal ausfallen, die Leitung des Orchesters übernehmen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie wird nicht unternehmerisch tätig und verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die vorangehenden Bestimmungen des § 3 sind nicht abänderbar.

§ 4

Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft, Zustiftungen und weiteren Zuführungen.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind aus wirtschaftlichen Gründen zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen verbraucht werden, sofern eine Wiederauffüllungspflicht des Grundstockvermögens aus Absatz 9 besteht, können diese dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Zuwendungen Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn der Zuwendende Abweichendes nicht bestimmt hat.
- (4) Die Stiftung kann unselbstständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck vereinbar sind.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke – nach Abzug der Verwaltungskosten – aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (6) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

- (7) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise zweckgebunden Rücklagen zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Darüber entscheiden Stiftungsbeirat und Vorstand gemeinsam.
- (8) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.
- (9) Für die Sicherstellung des Betriebes des Südthüringer Kammerorchesters kann die Stiftung bis zu einem Drittel des Grundstockvermögens für den Aufbau und den Betrieb desselben verwenden, solange zu erwarten ist, dass der Orchesterbetrieb dauerhaft aus den Erträgen der Stiftung finanziert werden kann. Wird der Orchesterbetrieb eingestellt, ist der ursprüngliche Wert des Grundstockvermögens innerhalb von 3 Jahren wiederherzustellen. Eine Pflicht zur Wiederherstellung des Grundstockvermögens besteht nicht, soweit nach der Inanspruchnahme des Grundstockvermögens Zustiftungen erfolgt sind, soweit der Zustifter nichts Anderes bestimmt hat.

§ 6 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand (§ 8) und der Stiftungsbeirat (§ 9). Bestimmte Entscheidungen treffen beide Organe gemeinsam (§ 10). Personalunion in beiden Organen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitgliedes ist zeitlich nicht begrenzt. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 sind geborene Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sobald die finanzielle Leistungskraft der Stiftung es rechtfertigt, kann eine angemessene Vergütung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden.
- (4) Solange das Südthüringer Kammerorchester als Zweckbetrieb in der Stiftung geführt wird, ist der Vorstandsvorsitzende zugleich Direktor des Kammerorchesters mit allen Aufgaben eines Orchesterleiters und erhält für diese Tätigkeit eine angemessene Entlohnung, über deren Höhe der Stiftungsbeirat auf Empfehlung der anderen Vorstandsmitglieder entscheidet.
- (5) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung (insbesondere in den Sitzungen der Organe) ist nur in dringenden Fällen möglich. Den Umfang der Vertretung soll dann eine vorzulegende Vertretungsvollmacht regeln.

§ 8

Der Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und bis zu drei weiteren Personen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der / die Nachfolger / in durch Zuwahl seitens der verbliebenen Vorstandsmitglieder ergänzt. Ist dies nicht möglich, so obliegt die Vorstandsbestellung dem Stiftungsbeirat. Scheidet der Gründungsvorstandsvorsitzende aus, wählt der Vorstand den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch den Vorstandsvorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Intern gilt als vereinbart, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden mit weiteren Mitgliedern handeln soll. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, wenn der Stiftungsbeirat dem im Einzelfall zustimmt. Insbesondere obliegt es dem Vorstand:

1. das Stiftungsvermögen zu verwalten,
2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen der Organe auszuführen,
3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen,
4. die Jahresrechnung zu legen und durch einen Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen,
5. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen,
6. einen oder mehrere Geschäftsführer anzustellen und abuberufen sowie seine Vergütung festzusetzen; den Geschäftsführer, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung und Beachtung des Stifterwillens, zu überwachen,
7. die Entscheidung bei der Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsbeirates gem. § 9 (4) zu treffen.

- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate, ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand kann intern aber auch die mündliche, telefonische Ladung vereinbaren und hat die Ladung dann entsprechend zu dokumentieren. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit von Abstimmungen im Vorstand entscheidet der Stiftungsratsvorsitzende.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Über jede Vorstandsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beizuziehende Person. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Stiftungsbeirat zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (6) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax oder telegraphisch oder per Videokonferenz oder in Kombination sämtlicher Beschlussverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 9

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht grundsätzlich aus sieben Personen, die jeweils geborene Mitglieder sind, es sei denn, diese nehmen ihr Amt nicht an. Für diese Fälle soll das geborene Mitglied nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Dieses bleibt bis zum Amtswechsel des geborenen Mitglieds oder bis dieses die Ersatzperson abberuft im Amt. Der Stiftungsbeirat kann bei Bedarf durch Beschluss des Vorstands um ein weiteres Mitglied sowie um den letzten ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden ergänzt werden. Dieser kann jederzeit abberufen werden. Der Vorstandsvorsitzende des Gründungsvorstandes wird nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand Mitglied des Beirates auf Lebenszeit.
- (2) Der Stiftungsbeirat setzt sich zusammen wie folgt:
 - 1. der Bürgermeister der Stadt Schmalkalden,
 - 2. der Landrat des Landkreises Schmalkalden-Meiningen bzw. der am Sitz der Stiftung zuständige Landrat,
 - 3. der Leiter des Finanzamtes Suhl,
 - 4. der/die Direktor(in) des Amtsgerichtes Meiningen,
 - 5. der Präsident der IHK Südthüringen,
 - 6. der/die Hauptgeschäftsführer(in) der Handwerkskammer Südthüringen,
 - 7. der Direktor des „Museum Schloss Wilhelmsburg“ in Schmalkalden.
- (3) Der Stiftungsbeirat hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:

1. Beratung und Überwachung des Vorstandes,
 2. Genehmigung der Haushaltpläne und Entgegennahme der Jahresrechnung,
 3. Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben.
- (4) Der Stiftungsbeirat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirates beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens drei Beiratsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (6) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Stiftungsbeirates mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Beiratsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Stiftungsbeirates und dem Vorstand zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (9) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax oder telegraphisch bzw. im Rahmen einer Videokonferenz oder in Kombination sämtlicher Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsbeirates mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 10

Gemeinsame Entscheidungen des Vorstandes und des Stiftungsbeirates

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat entscheiden über folgende Angelegenheiten gemeinsam:
1. Änderung der Satzung,
 2. Auflösung und Zu- bzw. Zusammenlegung der Stiftung,
 3. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, soweit der Verkehrswert 250.000,- Euro übersteigt,
 4. Übernahme von Bürgschaften,
 5. größere bauliche Maßnahmen mit Kosten über 250.000,- Euro.

6. Änderung des Zweckes in eine ausschließliche Förderstiftung.
- (2) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat können nach Bedarf eine gemeinsame Sitzung einberufen. Hierzu sind jeweils ihre Vorsitzenden berechtigt. Die Ladung hat schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
 - (3) Beschlussfähigkeit ist, abgesehen von den in der Satzung aufgeführten Sonderregelungen gegeben, wenn jeweils beide Organe mindestens durch ihren Vorsitzenden und zwei seiner Mitglieder vertreten sind. Sind in der Sitzung nicht beide Organe vertreten, hat der erschienene Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt hierfür eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit, wenn ein Organ vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (4) Die anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates wählen den Vorsitzenden eines der beiden Organe zum Sitzungsleiter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Für die Änderung der Stiftungssatzung sowie die Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der satzungsmäßigen Mitglieder beider Organe.
 - (6) Für das Fertigen der Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 9 (8) entsprechend.
 - (7) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, telegraphisch oder im Rahmen einer Videokonferenz bzw. in Kombination sämtlicher Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder von Vorstand und Stiftungsbeirat mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 11

Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Mitglieder eines Stiftungsorganes können ihr Amt zum Ende des Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden. In der Regel endet eine Amtszeit im Vorstand spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Im Interesse der Stiftung kann der Beirat über das 75. Lebensjahr hinaus auch mehrfach die Amtszeit für jeweils maximal 2 Jahre verlängern. Für den Stiftungsgründungs-Vorstandsvorsitzenden gilt diese Regelung nicht. Im Interesse der Stiftung sind Ausnahmen für Vorstandsmitglieder zulässig.
- (2) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von dem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung

innen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichtes. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 12

Einfache Satzungsänderungen, Zweckerweiterung, Zweckänderung,

Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Durch Satzungsänderung dürfen prägende Bestimmungen z. B. Name, Sitz, Art und Weise der Zweckerfüllung nur nach Maßgabe des § 13 geändert werden. Regelungen über die Verwaltung des Grundstockvermögens dürfen nur geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Diese Beschlüsse sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen, sofern gemeinnützigkeitsrechtlich relevante Regelungen von der Änderung betroffen sind und bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Kann der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden, können die Organe der Stiftung einen anderen Zweck geben (auch in Form einer Zweckeinschränkung). Die Satzungsänderung kann erfolgen, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder wenn die Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Organe der Stiftung sollen die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Es soll nicht erfolgen, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann.
- (4) Eine Zulegung zu oder eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zulässig.
- (5) Beschlüsse nach Absätzen 2 bis 4 sind vorher der zuständigen Finanzbehörde und dem Stifter zur Stellungnahme vorzulegen, soweit gemeinnützigkeitsrechtliche Bestandteile der Satzung betroffen sind. Beschlüsse über Zweckerweiterung und Anträge auf Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 13

Möglichkeit der Umwandlung der operativ tätigen Stiftung in eine Förderstiftung

Die Stiftung ist operativ tätig, kann aber durch Satzungsänderung — welche im Vorfeld mit der zuständigen Stiftungsbehörde sowie Finanzamt abzustimmen ist - auch in eine Förderstiftung umgewandelt werden, die andere steuerbegünstigte Körperschaften, deren Zweck die Förderung der Kunst und Kultur sowie der musikalischen Erziehung und Bildung ist, fördert. Ebenso ist die Rückführung in eine operativ tätige Stiftung — nach erneuter abzustimmender Satzungsänderung — wieder möglich. Die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung ist nicht zulässig.

§ 14

Erlöschen der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke tatsächlich vorhanden ist, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 15

Stiftungsbehörde

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Freistaates Thüringen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Genehmigung der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben wird.